

und Reichenbach, welche an der Schwalm begütert waren und die Schirmvogtei über Fulda besaßen; die Grafen von Schauenburg am Habichtswalde, Schirmvögte des Klosters Weisenstein; die Grafen von Waldestein, unweit Homburg und Schwarzenborn und am Knüll; die Grafen von Felsberg an der Eder, die Grafen von Bilslein an der Werra, Stifter des Klosters Germerode; die Grafen von Glesberg oder Glizberg bei Gießen, Stifter des Klosters Schiffenberg; die Grafen von Battenberg, aus denen die Wittgenstein entsprossen sind. Größere Bedeutung erlangten die Grafengeschlechter der Werner und der Sisonen. Graf Werner IV., genannt von Grüningen, der letzte seines Stammes, begann 1113 einen Klosterbau zu Breitenau, der noch jetzt die Bewunderung der Kenner verdient, und berief 12 Mönche aus dem schwäbischen Kloster Hirschau. Seine Besitzungen zwischen der Werra, dem Rhein und dem Main vermachte Werner IV. der heiligen Jungfrau zu Breitenau (Rommel I, 203; Böhmer-Will I, XXV. 133). Von den im Oberlahngau begüterten Sisonen wurde Giso IV. nach dem Tode Werners IV. (gest. 1121) Graf von Gudensberg in Niederhessen. Giso IV. bekleidete zugleich das Amt eines Schirmvogtes der Abtei Hersfeld und des vom Erzbischof Aribo von Mainz gestifteten Klosters Hasungen (Schleserth, Das Kloster Hasungen, in der Zeitschr. für hess. Gesch. und Landeskunde, N. F., III, 137 ff.). Durch die Vermählung der Erbtöchter Giso's IV. mit dem nachmaligen Landgrafen Ludwig I. von Thüringen gingen um das Jahr 1127 fast alle Hoheitsrechte Hessens, die besten Stammgüter des fränkischen Hessengaues und die im Mainzer Lebensverbande stehenden Theile desselben auf das thüringische Haus über. Landgraf Ludwig I. erhielt zugleich die Schirmvogteien über die vornehmsten hessischen Stifter und Klöster, so über das Hochstift Hersfeld, über Breitenau, Wetter und Espieckappel (Rommel I, 241). Nach dem Tode seines kinderlosen Enkels, des Landgrafen Ludwig III. des Wilden (gest. 1190), ging das vereinigte Thüringen und Hessen auf dessen jüngern Bruder Hermann I. über, welcher bereits seit 1181 die Pfalzgrafschaft Sachsen innehatte. Unter seiner Regierung ertönte die Wartburg von den Liedern der vorzüglichsten deutschen Minnesänger. Im J. 1197 unternahm er einen Zug nach dem heiligen Lande. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig IV., 1221 vermählt mit Elisabeth, der Tochter König Andreas' II. von Ungarn, starb 1227 auf einem Kreuzzuge zu Oronto. Die hl. Landgräfin Elisabeth (s. d. Art.), welche am 19. November 1231 zu Marburg verblieb, ist die Stammutter des hessischen Fürstenhauses. Mit dem zum „Pfaffenkönig“ erhobenen Landgrafen Heinrich Raspe, welcher die heilige Wittwe seines Bruders Ludwig IV. in herzloser Weise behandelt hatte, erlosch im J. 1247 der Mannesstamm des thüringischen Hauses, da der einzige bereits 1241 verstorbene Sohn der hl. Elisabeth, Landgraf Hermann II., keine Nachkommen

hinterlassen hatte. Erbsprache erhoben Sophie, Tochter der hl. Elisabeth und Gemahlin des Herzogs Heinrich I. von Brabant, für sich und ihren Sohn Heinrich das Kind (vgl. O. Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Der Anfall der hessischen Erbschaft an das Haus Brabant, in den Quartalblatt. des histor. Ver. für das Großherzogthum Hessen, Darmst. 1885, I, 11 ff.) und Heinrich der Erlauchte, Markgraf von Meissen, ein Vetter Sophiens. Die Schlacht bei Wettin (28. Oct. 1263) entschied den langwierigen thüringisch-hessischen Erbfolgestreit in der Weise, daß Heinrich I. (das Kind) seine Ansprüche auf Thüringen zu Gunsten der Meißener aufgab und als Entschädigung dafür Wigenhausen, Allenborn, Eschwege, Wanfried, Contra nebst einigen an der Werra gelegenen Schlössern erhielt (Rommel II, 32). Noch bevor diese endgültige Trennung Hessens von Thüringen vollzogen wurde, hatte sich Erzbischof Werner von Mainz dazu verstanden, dem Eudl der hl. Elisabeth die seither vorenthaltenen Mainzer Lehen zu übertragen. Am 10. September 1263 bekannten Sophie, weiland Herzogin von Brabant, Landgräfin von Thüringen, Herrin von Hessen, und ihr Sohn Heinrich, Landgraf von Thüringen und Herr von Hessen, das Landgericht Hessen sammt allen Zehnten desselben, die Vogteien zu Hasungen und Breitenau, das Patronatsrecht über die Kirchen von Wülfungen, Reichenhagen und Felsberg, die Städte und Schlösser von Grünberg, Frankenberg und Melsungen von Mainz als Lehen empfangen zu haben (Böhmer-Will, Regg. II, XXXVI. 97).

Während somit Heinrich das Kind für einen großen Theil Hessens die Lehensherrlichkeit des Hochstifts Mainz anerkennen mußte, gelang es ihm, für seine Allodien die Reichsunmittelbarkeit zu erwerben. Mit Genehmigung der Kurfürsten von Mainz, Brandenburg, von der Pfalz und Sachsen erhob König Adolf I. den Landgrafen Heinrich I. von Hessen am 11. Mai 1292 zu Frankfurt a. M. in den erblichen Reichsfürstenstand auf Grund der ihm vom Reiche übertragenen Lehen Boyneburg und Eschwege (Böhmer, Regg. imperii 160). Landgraf Heinrich II. der Eiserne (gest. 1376), ein Enkel Heinrichs des Kindes, erhielt von Kaiser Karl IV. einen freien Gerichtsstuhl unter den Linden zu Grebenstein und konnte seitdem auf seinen Gütern an der Diemel nach sächsischem Recht richten. Später erfolgte die kaiserliche Belehnung mit den Freistühlen von Bierenberg und Schartenberg an der Diemel, wodurch eine vollständige Freigrafschaft im hessischen Sachsen begründet wurde. Landgraf Hermann (gest. 1413), Neffe und Nachfolger Heinrichs II., der die Universitäten Paris und Prag bezogen und den Grad eines Baccalaureus erlangt hatte, erhielt von seiner Neigung zu den Wissenschaften den Beinamen des Gelehrten. Während seiner Regierung stand Heinrich von Langenstein (s. d. Art.), ein Hesse von Geburt, als Theologe im größten Ansehen. Mit den Rittergesellschaften der Sternener, der Hörner, der Falkner,